Publikation
Beschwerdeauflage nach Art. 48 KRG

Die Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2025 hat im Rahmen der Initiative «Erstwohnung bleibt Erstwohnung» beschlossen, das kommunale Zweitwohnungsgesetz wie folgt zu ändern:

Art. 5 Dauer der Erstwohnungspflicht/Ersatzabgabe

1. Die Erstwohnungspflicht auf kommunal-rechtlichen Erstwohnungen gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 grundsätzlich zeitlich uneingeschränkt.
2. Bei kommunal-rechtlichen Erstwohnungen wird die Erstwohnungspflicht auf Gesuch hin und gegen Leistung einer Ersatzabgabe aufgehoben, wenn die Eigentümerschaft die Wohnung in der Zeit vom 18. Dezember 2018 bis zum 22. Januar 2022 (Erlass der Planungszone) erworben hat und sie mindestens 20 Jahre als Erstwohnung genutzt worden ist.
3. Die Ersatzabgabe beträgt 7.5 % des Verkehrswerts der letzten amtlichen Schätzung der betreffenden Wohnung. Sowohl die Gemeinde wie auch die Eigentümerschaft können für die Festlegung der Abgabe eine Neuwertschätzung verlangen.»

Gegen diesen Beschluss der Gemeindeversammlung kann gestützt auf Art. 101 KRG innert 30 Tagen seit Bekanntgabe Planungsbeschwerde bei der Regierung des Kantons Graubünden erhoben werden.

Die zu diesem Beschluss gehörenden Unterlagen liegen während der Beschwerdefrist öffentlich auf.

Gemeindevorstand Sils i.E./Segl